



HESSISCHER LANDTAG

04. 01. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 01.12.2021

**Corona-Pandemie – Impfungen durch Apotheker und Zahnärzte
und**

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die FAZ berichtete, dass die Gesundheitsminister der Bundesländer den Bund ersuchen, die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Corona-Impfungen zukünftig auch von Apothekern und Zahnärzten vorgenommen werden können. Dies könnte laut einstimmigem Beschluss durch eine befristete Ausnahme genehmigung ermöglicht werden („FAZ“ vom 30.11.2021, S. 2 „Impfen in der Apotheke?“). Die meisten Ärztekammern lehnen dies ab, da die Impfung eine ärztliche Leistung ist. Die sachgerechte Anwendung von Impfstoffen setzt eine Anamnese und ggf. Bewertung ärztlicher Befunde sowie eine Aufklärung des Patienten voraus. Ebenso ist eine notfallmedizinische Ausbildung erforderlich, da nach einer Impfung anaphylaktische Reaktionen auf den Impfstoff bzw. Zusatzstoffe auftreten können.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Die Kleine Anfrage wird mit Stand 15. Dezember 2021 beantwortet. Aufgrund der pandemischen Lage können sich rechtliche Regelungen kurzfristig ändern.

Frage 1. Hält die Landesregierung die Anwendung von Impfstoffen ohne vorherige Anamnese, sachgerechte Aufklärung und Notfallmanagement für vertretbar?

Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker waren bereits Gegenstand von Modellvorhaben nach § 132j SGB V. Die hierbei gemachten Erfahrungen sind hinreichend, um angesichts der Notwendigkeit, schnell und in großem Umfang Schutzimpfungen gegen COVID-19-Erkrankungen zu ermöglichen, auch Apothekerinnen und Apotheker mit dieser Aufgabe zu betrauen. Zahnärztinnen und Zahnärzte besitzen bereits Erfahrung im Umgang mit Spritzen.

Der Bundesgesetzgeber hat im neuen § 20b des Infektionsschutzgesetzes die Pflicht zu einer vorhergehenden ärztlichen Schulung des neu für Impfungen gegen COVID-19 berechtigten Personenkreises aufgenommen.

Frage 2. Wer haftet nach Auffassung der Landesregierung für Schäden, die durch nicht sachgerecht durchgeführte Impfungen infolge fehlender Anamnese oder fehlender Notfallausbildung und -ausrüstung verursacht werden?

Für Impfschäden haftet nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Infektionsschutzgesetz das Land.

Frage 3. In welcher Weise sollen nach Auffassung der Landesregierung Patienten, die durch Apotheker und Zahnärzte geimpft werden sollen, darüber aufgeklärt, dass diese Impfungen aufgrund fehlender Qualifikation nicht nach ärztlichen Standards durchgeführt werden und dadurch möglicherweise mit einem erhöhten Risiko verbunden sind?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die Impfung durch Apothekerinnen und Apotheker sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte setzt nach Auffassung der Landesregierung eine entsprechende Aufklärung voraus.

Frage 4. Hält die Landesregierung die Durchführung von Impfungen durch Apotheker und Zahnärzte für gerechtfertigt, solange impfwillige Ärzte in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen (nach Auskunft der LÄKH haben sich hierfür in Hessen mehrere tausend Ärzte bereiterklärt)?

Nach Auffassung der Landesregierung wird das Ziel einer möglichst hohen Anzahl von Impfungen in kurzer Zeit gefördert, wenn die Impfungen durch einen möglichst breiten Personenkreis durchgeführt werden.

Frage 5. Hat die Landesregierung Kontakt mit der LÄKH aufgenommen, um deren Bewertung der angesprochenen Problematik zu erfragen?

Die LÄKH steht der Einbeziehung weiterer nichtärztlicher Impfberechtigter kritisch gegenüber.

Frage 6. Falls 5. zutreffend: mit welchem Ergebnis?

Entfällt.

Wiesbaden, 21. Dezember 2021

Kai Klose